

LÄNDERINFORMATIONEN



Ägypten

Registrierungspflicht für ausländische Hersteller erweitert

Das ägyptische Handels- und Industrieministerium hat weitere Produktgruppen benannt, für die sich ausländische Hersteller bei der Organisation für Export- und Importkontrolle (GOEIC) registrieren lassen müssen, um diese Waren in Ägypten gewerblich einführen zu dürfen.

Anfang 2016 wurde bereits die Einrichtung eines verbindlichen Registers bei der GOEIC beschlossen. Hier müssen sich ausländische Herstellerbetriebe, Markeninhaber und Ver-

triebszentren von 25 Warenkategorien registrieren lassen.

Neu hinzugekommen sind folgende vier Warenkategorien: Koffer (4202), Transport- oder Verpackungsmittel (3923, 4819), Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen, Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner mit eingebautem Elektromotor, Haartrockner und andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (8212, 8510, 8516) sowie Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke (8517)

GTAI vom 29.01.2019 (c/w.r.)



China

Carnet A.T.A. jetzt auch für Berufsausrüstungen und Warenmuster

Seit dem 09.01.2019 kann das Carnet A.T.A. in China auch für

Berufsausrüstungen und Warenmustern verwendet werden. Bisher war das nur für Messe- und Ausstellungswaren möglich.

GTAI vom 28.01.2019 (c/w.r.)



China

Antidumpingzölle etc. auf E-Bikes aus CN

Die EU-Kommission hat mit Wirkung vom 19.01.2019 einen



endgültigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von „Fahrrädern mit Treithilfe mit Elektrohilfsmotor“ mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt. Die von der Maßnahme betroffenen Waren werden derzeit unter den KN-Codes 8711 60 10 und ex 8711 60 90 (TARIC-Code 8711 60 90 10) eingereiht.

Für die von der Maßnahme betroffenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren, gelten endgültige Ausgleichszollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, zwischen 3,9 Prozent und 17,2 Prozent.

GTAI vom 21.01.2019 (c/w.r.)



China

Einfuhrverbot für Gebrauchsgüter

Zahlreiche technische und elektrische Waren dürfen in gebrauchtem Zustand nicht nach China eingeführt werden. Betroffen sind insbesondere Leuchtstoffröhren, Gasbehälter, Gasöfen und -brenner, Heiz- und Dampfkessel sowie Teile dafür, Kraftfahrzeuge und deren Motoren, Unterhaltungselektronik, medizinische Apparate und Röntgengeräte. Der genaue Warenkreis ergibt sich aus einer Liste im Anhang zur Bekannt-

machung Nr. 107 des chinesischen Wirtschaftsministeriums v. 26.12.2018 (nur chinesisch).

Über die chinesische Zolltarifnummer, die in den ersten sechs Stellen weltweit gleich ist, lässt sich feststellen, welche Warenkreise betroffen sind. Im GTAI-Artikel ist der Link zur chinesischen Originalbekanntmachung angegeben.

GTAI vom 04.01.2019 (c/w.r.)